



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 42 – Nr.21 – 27.09.2016  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 4 für das allgemein bildende Zweifach Evangelische Theologie	588
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 7 für das allgemein bildende Zweifach Informatik	593
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 8 für das allgemein bildende Zweifach Katholische Theologie	597
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 11 für das allgemein bildende Zweifach Physik	602
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Allgemeiner Teil –	606
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –	624
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Allgemeiner Teil –	630
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –	648
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	653
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	657
Dritte Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	660

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 4 für das allgemein bildende Zweifach Evangelische Theologie**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 4 für das allgemein bildende Zweifach Evangelische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.09.2016 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil II 4 für das allgemein bildende Zweifach Evangelische Theologie**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Studienberatung
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine speziellen Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweifach Evangelische Theologie vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweifach Evangelische Theologie und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, „*Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg*“) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

### § 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweifachs Evangelische Theologie im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) <sup>1</sup>Im allgemein bildenden Zweifach Evangelische Theologie sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in dieser absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). <sup>2</sup>Das Studium im allgemein bildenden Zweifach Evangelische Theologie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

<b>Modul-Kürzel (vorbehaltlich etwaiger Ände- rungen, siehe Modulhandbuch)</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)</b>	<b>CP</b>
B1*	Altes Testament	1-2	13
B11*	Altes Testament	1-2	8
B2*	Neues Testament	1-2	13
B12*	Neues Testament	1-2	8
B3**	Kirchengeschichte	5	13
B13**	Kirchengeschichte	5	8
B4**	Systematische Theologie	5	13
B14**	Systematische Theologie	5	8

B15	Praktische Theologie/Religionswissenschaft	2-3	9
B7	Fachdidaktik	6	9
			Summe: 60
B8	Bachelor-Arbeit (falls im allgemein bildenden Zweifach Evangelische Theologie absolviert, vgl. Satz 1)	6	6

\* Belegt werden muss entweder das Modul B1 „Altes Testament“ (13 CP) oder das Modul B2 „Neues Testament“ (13 CP). Wird das Modul B1 „Altes Testament“ (13 CP) belegt, muss das Modul B12 „Neues Testament“ (8 CP) belegt werden; wird das Modul B2 „Neues Testament“ (13 CP) belegt, muss das Modul B11 „Altes Testament“ (8 CP) belegt werden.

\*\* Belegt werden muss entweder das Modul B3 „Kirchengeschichte“ (13 CP) oder das Modul B4 „Systematische Theologie“ (13 CP). Wird das Modul B3 „Kirchengeschichte“ (13 CP) belegt, muss das Modul B14 „Systematische Theologie“ (8 CP) belegt werden; wird das Modul B4 „Systematische Theologie“ (13 CP) belegt, muss das Modul B13 „Kirchengeschichte“ (8 CP) belegt werden.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweifach ist Deutsch.

<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im allgemein bildenden Zweifach auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Latein;
- Griechisch.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

### § 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## III. Organisation der Lehre und des Studiums

### § 5a Studienberatung

Im 4. sprachfreien Semester findet eine Studienberatung statt.

## **§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils**

<sup>1</sup>Zum allgemein bildenden Zweifach Evangelische Theologie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Diplomstudiengang Evangelische Theologie (akademische Abschlussprüfung);
- Studiengang Evangelische Theologie: Kirchlicher Abschluss;
- Teilstudiengang Evangelische Theologie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.);
- Teilstudiengang Evangelische Theologie (einschließlich Erweiterungsfach) des Studiengangs Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen (Staatsexamen);
- Teilstudiengang Evangelische Theologie (im Haupt- und Beifachumfang, einschließlich Erweiterungsfach) des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen).

<sup>2</sup>Über weitere zum allgemein bildenden Zweifach Evangelische Theologie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweifach Evangelische Theologie zuständige Fachprüfungsausschuss.

## **IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach**

### **§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweifach Evangelische Theologie sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der Erwerb der CP der in § 3 genannten Module außer B7 „Fachdidaktik“.

### **§ 7 Bachelor-Arbeit**

Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach**

<sup>1</sup>Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach Evangelische Theologie ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweifach angefertigten Bachelor-Arbeit). <sup>2</sup>Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach Evangelische Theologie gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweifach Evangelische Theologie des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit

akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 15.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 7 für das allgemein bildende Zweifach Informatik**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 7 für das allgemein bildende Zweifach Informatik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.09.2016 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil II 7 für das allgemein bildende Zweifach Informatik**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweifach Informatik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweifach Informatik und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, „*Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg*“) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

### § 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweifachs Informatik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) <sup>1</sup>Im allgemein bildenden Zweifach Informatik sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). <sup>2</sup>Das Studium im allgemein bildenden Zweifach Informatik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

<b>Modul-Kürzel</b> (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>empfohlenes Semester</b> (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>CP</b>
INFM1110	Informatik I	1	9
INFM1120	Informatik II	2	9
INFM2110	Teamprojekt	2, 3	9
INFM2410	Theoretische Informatik	3	9
INFM2420	Algorithmen	6	9
INFM2310	Informatik der Systeme	6	6

INFL01	Fachdidaktik I	1	3
INFL02	Fachdidaktik II	5	6
			Summe: 60
INFL30	Bachelor-Arbeit (falls im allgemein bildenden Zweifach Informatik absolviert, vgl. Satz 1)	6	6

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweifach Informatik ist deutsch.

<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im allgemein bildenden Zweifach auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

### § 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## III. Organisation der Lehre und des Studiums

### § 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

<sup>1</sup>Zum allgemein bildenden Zweifach Informatik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Bachelor-Studiengang Informatik (B.Sc.);
- Master-Studiengang Informatik (M.Sc.);
- Bachelor-Studiengang Bioinformatik (B.Sc.);
- Master-Studiengang Bioinformatik/Bioinformatics (M.Sc.);
- Bachelor-Studiengang Medieninformatik (B.Sc.);
- Master-Studiengang Medieninformatik (M.Sc.);
- Bachelor-Studiengang Medizininformatik (B.Sc.);
- Master-Studiengang Medizininformatik/Medical Informatics (M.Sc.)
- Teilstudiengang Informatik des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.).

<sup>2</sup>Über weitere zum allgemein bildenden Zweifach Informatik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweifach Informatik zuständige Fachprüfungsausschuss.

## **IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach**

### **§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Informatik neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen bestehen nicht.

### **§ 7 Bachelor-Arbeit**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

### **§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach**

<sup>1</sup>Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Informatik ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweitfach angefertigten Bachelor-Arbeit). <sup>2</sup>Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Informatik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweitfach Informatik des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 15.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 8 für das allgemein bildende Zweifach Katholische Theologie**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 8 für das allgemein bildende Zweifach Katholische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.09.2016 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil II 8 für das allgemein bildende Zweifach Katholische Theologie**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5c Studienberatung
- IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweifach Katholische Theologie vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweifach Katholische Theologie und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Für das Studium im allgemein bildenden Zweifach Katholische Theologie sind gemäß RahmenVO-BS-KM (vgl. Abs. 4) ausreichende Kenntnisse in den Sprachen Latein und (Bibel-)Griechisch erforderlich. <sup>2</sup>Der Nachweis ist spätestens vor Beginn des Hauptstudiums zu erbringen und erfolgt durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum) oder durch erfolgreichen Abschluss fakultätsinterner bzw. von der Fakultät als äquivalent anerkannter Sprachkurse bzw. Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Für den studienbegleitenden Erwerb der Sprachkenntnisse werden im Rahmen von § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung pro Sprache zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(4) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, „*Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg*“) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Studium des allgemein bildenden Zweifachs Katholische Theologie im Bachelor-Studiengang gliedert sich in das Orientierungsstudium mit einem Umfang von zwei Semestern und das Hauptstudium mit einem Umfang von vier Semestern. <sup>2</sup>Die beiden Studienphasen sind sukzessiv zu studieren.

(2) <sup>1</sup>Im allgemein bildenden Zweifach Katholische Theologie sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). <sup>2</sup>Das Studium im allgemein bildenden Zweifach Katholische Theologie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

<b>Modul-Kürzel</b> (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>empfohlenes Semester</b> (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>CP</b>
BOS 1	Biblische und Historische Theologie	1 - 2	9

BOS 2	Systematische Theologie	1 - 2	9
BOS 3	Praktische Theologie und Fachdidaktik	2	6
BHS 1	Grundthemen des christlichen Glaubens	3 oder 5	9
BHS 2	Glaubensgemeinschaft	6	6
BHS 3	Glaubensvollzug	3 oder 5	9
BHS 4	Verantwortung in Kultur und Gesellschaft	6	6
BHS 5	Fachdidaktik II	5 - 6	6
			Summe: 60
BHS 6	Bachelor-Arbeit (falls im allgemein bildenden Zweifach Katholische Theologie absolviert, vgl. Satz 1)	6	(6)

(3) Über den gesamten Studiengang entfallen 9 CP auf die Fachdidaktik für den Katholischen Religionsunterricht, davon 3 CP auf das Modul BOS 3 und 6 CP auf das Modul BHS 5.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweifach Katholische Theologie ist deutsch. <sup>2</sup>§ 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

### § 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## III. Organisation der Lehre und des Studiums

### § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen BHS 1 bis BHS 4 in der Regel der Erwerb der CP der Module BOS 1 bis BOS 3 sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3;
- für die Prüfung in Modul BHS 5 der Erwerb der CP des Moduls BOS 3.

### § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Modulen BHS 1 bis BHS 4 sind in der Regel der Erwerb der CP der Module BOS 1 bis BOS 3 sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3; Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in Modul BHS 5 ist der Erwerb der CP des Moduls BOS 3.

## **§ 5c Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Konnten die Prüfungsleistungen des Orientierungsstudiums nicht innerhalb des in § 3 Absatz 1 genannten Zeitraums von zwei Semestern, ggf. zuzüglich der für den studienbegleitenden Erwerb der Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3 nicht anzurechnenden Semester, erbracht werden, so findet eine Beratung der oder des Studierenden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan statt. <sup>2</sup>Die Beratung kann auch durch eine Lehrende oder einen Lehrenden erfolgen, die oder der durch die Studiendekanin oder den Studiendekan beauftragt wurde. <sup>3</sup>Ebenso kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studiendekanats die Beratung durchführen. <sup>4</sup>In dem Beratungsgespräch wird ein Studienplan zum erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase erstellt. <sup>5</sup>Die Beratung wird bescheinigt; die Bescheinigung sowie der abgesprochene Studienplan werden zu den Unterlagen des Prüfungsamtes genommen.

(2) Konnten die Prüfungsleistungen in den Modulen BHS 1 bis BHS 5 nicht innerhalb von vier Semestern erbracht werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden insgesamt bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums nicht auf die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Zeiträume angerechnet.

## **IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach**

### **§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweifach Katholischer Theologie sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen und dem erfolgreichen Abschluss des Orientierungsstudiums (Module BOS 1 bis BOS 3) sowie dem Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3 der Erwerb von mindestens 18 CP in den Modulen BHS 1 bis BHS 5.

### **§ 7 Bachelor-Arbeit**

Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach**

<sup>1</sup>Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach Katholische Theologie ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweifach angefertigten Bachelor-Arbeit). <sup>2</sup>Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach Katholische Theologie gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. <sup>3</sup>Dabei wird das Modul BOS 3 nicht mit in die Berechnung einbezogen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweifach Katholische Theologie des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit

akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 15.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 11 für das allgemein bildende Zweifach Physik**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 11 für das allgemein bildende Zweifach Physik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 01.09.2016 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil II 11 für das allgemein bildende Zweifach Physik**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Studienberatung
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine speziellen Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweifach Physik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweifach Physik und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, „*Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg*“) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

### § 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweifachs Physik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) <sup>1</sup>Im allgemein bildenden Zweifach Physik sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). <sup>2</sup>Das Studium im allgemein bildenden Zweifach Physik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

<b>Modul-Kürzel</b> <small>(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)</small>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>empfohlenes Semester</b> <small>(vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)</small>	<b>CP</b>
BLP01	Physik Grundkurs 1	1 und 2	12
BLP02	Physik Grundkurs 2	2 und 3	12
BLP03	Physik Grundkurs 3	3	12
BLP05	Fachdidaktik und Praxis I	5	9
BLP06B	Fachdidaktik und Praxis II	6	9
BLP07	Mathematik 1	1	6
			Summe: 60

BLP09	Bachelor-Arbeit (falls im allgemein bildenden Zweifach Physik absolviert, vgl. Satz 1)	6	6
-------	--	---	---

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweifach Physik ist deutsch.

<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im allgemein bildenden Zweifach auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

### § 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## III. Organisation der Lehre und des Studiums

### § 5a Studienberatung

Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des allgemein bildenden Zweifachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im allgemein bildenden Zweifach Physik erreicht wurden:

- bis zum Ende des 7. Fachsemesters des allgemein bildenden Zweifachs: 36 CP.

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

### § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

<sup>1</sup>Zum allgemein bildenden Zweifach Physik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Bachelor Physik (lehramtsbezogene und nicht-lehramtsbezogene Studiengänge).

<sup>2</sup>Über weitere zum allgemein bildenden Zweifach Physik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweifach Physik zuständige Fachprüfungsausschuss.

## **IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach**

### **§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweifach Physik sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach § 3 Abs. 2 bis einschließlich für das 5. Studiensemester vorgesehenen Modulen.

### **§ 7 Bachelor-Arbeit**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach**

<sup>1</sup>Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach Physik ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweifach angefertigten Bachelor-Arbeit). <sup>2</sup>Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach Physik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweifach Physik des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 01.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor